

Landespolizeiinspektion Jena
Am Anger 30 · 07743 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/1256
zu Drs. 7/2792

Ihr/e Ansprechpartner/In:

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Intern: ;
Jena

09. Juni 2021

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahmen- und Tonaufzeichnungsgeräte; Stellungnahme der LPI Jena

Schriftliches Anhörungsverfahren des Thüringer Landtages vom 21.04.2021

Mit Bezug wurde die LPI Jena um Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte – gebeten. Die nachfolgende Zuarbeit erfolgte unter Einbeziehung des Leiters des Inspektionsdienstes (ID) Jena, da dieser als Teilprojektleiter des landesweiten Projektes „Bodycam in der Thüringer Polizei II“ eingesetzt ist.

Die Stellungnahme der LPI Jena ist in folgende Einzelpunkte aufgegliedert:

1. Geplanter Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/2792),
2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993),
3. Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzesentwurf 7/2792.

Die Abfassung der LPI Jena orientiert sich an der Regelungsabfolge der o.g. Einzelpunkte und es wird Bezug zu den konkreten Regelungsinhalten (Zitat der Passage) genommen. Sollten fortfolgend einzelne Passagen nicht angesprochen werden, ist von einer konkludenten Zustimmung zum Regelungsinhalt seitens der LPI Jena auszugehen.

Landespolizeiinspektion
Jena
Am Anger 30
07743 Jena

Die geplanten Gesetzesentwürfe der CDU und FDP sowie die o.g. Fragestellungen werden nicht mit übersandt, da diese bereits der Landespolizeidirektion vorliegen.

www.polizei.thueringen.de

1. Geplanter Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/2792)

Absatz 1: „Aufzeichnung auf ausdrückliches Verlangen des von den polizeilichen Maßnahmen Betroffenen“

Datenschutzinformation
Informationen zur Verarbeitung Ihrer
Daten finden Sie unter dem Link:
[www.polizei.thueringen.de/
landespolizeiinspektionen/lpijena/
datenschutz/](http://www.polizei.thueringen.de/landespolizeiinspektionen/lpijena/datenschutz/)

Es wird kritisch betrachtet, dass ein Bürger anlassunabhängig von kameratragenden Bediensteten verlangen kann diese einzuschalten. Das Polizeiaufgabengesetz sieht Eingriffsmaßnahmen vor und knüpft hierbei an das Vorliegen von Gefahrenmomenten, insbesondere zur Gefahrenabwehr, an. Die polizeilichen Maßnahmen in Form des Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen ohne Vorliegen einer Gefahr vorzunehmen, würden sich aus dieser Systematik abgrenzen. Die Bodycam wird als Führungs- und Einsatzmittel der Polizeivollzugsbeamten gesehen, worüber auch nur diese Verfügungsgewalt haben dürften. Dem Bürger käme mit dem geplanten Gesetzesentwurf das Recht zu, von Polizeivollzugsbeamten ein Handeln abzuverlangen.

Wenn durch die Aufzeichnung von Ton- und Bildaufnahmen auf Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen, andere unbeteiligte Dritte hierbei mit erfasst werden, sind diese unverhältnismäßig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eingeschränkt. Das Schutzinteresse des Bürgers ist nach Ansicht der LPI Jena mit der Option der nachträglichen Einsichtnahme in gefertigte Aufzeichnungen ausreichend berücksichtigt.

Absatz 2: „Anfertigung von technischen Aufzeichnungen in Wohnung auf ausdrückliches Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen“

Siehe hierzu o.g. Anmerkungen.

Absatz 3 „Aufzeichnungen sind unzulässig bei Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 (1) StPO“

In der Gesetzesvorlage der Fraktion der CDU sind nach hiesiger Einschätzung auch die Bereiche auf sog. Berufshelfer i. S. d. § 53a StPO zu ergänzen.

Absatz 4: „Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.“

Die Formulierung „Ordnungswidrigkeiten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ ist ungenau und bedarf einer genaueren Definition, was unter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist. Entsprechend führen derartige Formulierungen in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Löschroutine.

Absatz 4: „Über die Löschung entscheidet der Dienststellenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.“

Die Entscheidung zur Löschung der Aufzeichnungen sollte nicht im Ermessen der Dienststellenleiter oder eines beauftragten Beamten liegen.

Werden Aufzeichnungen im Rahmen der Strafverfolgung gefertigt und dienen als Beweismittel, liegt die Entscheidung über deren Löschung bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Bei Ordnungswidrigkeiten liegt dies in Verantwortung der zuständigen Verwaltungsbehörde. In allen anderen Fällen sollte eine automatisierte Löschung nach 30 Tagen erfolgen. Insofern eine weitere Speicherung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

Analog der gegenwärtigen Verfahrensweise sollte bei Strafverfahren/Ordnungswidrigkeiten eine Auslesung der Daten auf ein physisches Speichermedium erfolgen, welches zur Ermittlungsakte genommen wird. Die Aufzeichnung auf dem Bodycam-Speichermedium kann nach 30 Tagen automatisiert gelöscht werden.

Absatz 5: „Die Aufzeichnungen personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind unzulässig“

Die Unzulässigkeit der Aufzeichnung von Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung wird grundsätzlich mitgetragen. Jedoch besteht die abstrakte Möglichkeit, dass der von der polizeilichen Maßnahme Betroffene aktiv Handlungen oder Äußerungen aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung anbringt, um bewusst den Ablauf der polizeilichen Maßnahme zu stören.

2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993)

Absatz 1: „...getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies erforderlich ist...“

Der Verweis auf „tatsächliche Anhaltspunkte“ normiert eine relativ geringe Einschreitschwelle. Die Formulierung aus dem Gesetzesentwurf der CDU „nach den Umständen“ erscheint aus Sicht der der LPI Jena treffender.

Absatz 1: „Ordnungswidrigkeiten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung“

Die Formulierung „Ordnungswidrigkeiten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ ist ungenau und bedarf einer genaueren Definition, was unter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist. Entsprechend führen derartige Formulierungen in der Praxis zu Unsicherheiten in der Anwendung der Bodycam.

Absatz 2: „...Aufzeichnung personenbezogener Daten sind unzulässig2. in Wohn- und Geschäftsräumen sowie in oder vom befriedeten Besitztum...“

Der Ausschluss des Anfertigers von Aufzeichnungen in Wohnungen und Geschäftsräumen wird dem praktischen Erfordernis nicht gerecht. Dies würde bedeuten, dass z. B. Aufzeichnungen in Geschäften von

Einkaufszentren (z. B. die Goethe Galerie oder der Neuen Mitte in Jena) nicht erlaubt sind. Die Praxis zeigt aber, dass im Kontext der Aufnahme von Ladendiebstählen oder dem Verweilen in Einkaufszentren immer wieder gefahrträchtige Situationen für Polizeivollzugsbeamte entstehen können.

3. Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzesentwurf 7/2792

Frage 1: Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte in Drucksache 7/2792?

Mit Blick auf die Ergebnisse des vorläufigen Abschlussberichtes des Gesamtprojektes „Einsatz von Bodycams in der Thüringer Polizei II“ der LPI Gotha hält die LPI Jena eine Änderung des ThürPAG in Form der Aufnahme des offenen Einsatzes mobiler Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte für zielorientiert. Allein schon aus einem rechtssystematischen Anspruch heraus, dass spezielle grundrechtseingreifende staatliche Maßnahmen auch eine gesonderte Legitimierung erfahren sollten.

Frage 2: Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Auch hier verweist die LPI Jena auf den o.g. Abschlussbericht. Die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen ist im Verhältnis zu anderen Maßnahmen (z. B. Anwendung unmittelbaren Zwangs) aus Sicht der LPI Jena ein verhältnismäßig geringerer Grundrechtseingriff.

Frage 3: Sind Sie der Auffassung, dass durch das Tragen der BodyCam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich Ihre Einschätzung?

Ja. Auf den Abschlussbericht des Gesamtprojektes der LPI Gotha wird verwiesen.

Frage 4: Gibt es nach Ihrer Kenntnis wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der BodyCam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegen? Wenn ja, welche?

Im Abschlussbericht des Gesamtprojektes wird vollumfänglich auf wissenschaftliche Untersuchungen durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena Bezug genommen.

Frage 5: Wie bewerten Sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“ also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie

*das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die
Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von „Gefahren für das Eigentum“
(§ 33a (1) S.1)?*

Das sogenannte „Pre-Recording“ sowie das Aufzeichnen in Privatwohnungen wird seitens der LPI Jena für zielorientiert und hinsichtlich der Eingriffsmaßnahme zur Gefahrenminimierung für verhältnismäßig eingeschätzt. Insbesondere aus dem „Pre-Recording“ heraus lassen sich die gefahrbezüglichen Umstände des Einzelfalls nochmals besonders transparent nachvollziehbar veranschaulichen.

Auch der Einsatz von Bodycams zum Schutz des Eigentums wird befürwortet, da häufig auch der Funkstreifenwagen der Thüringer Polizei als Angriffsziel dient und hohe Sachschäden zur Folge hat. Die Aufnahme des Schutzes vom Eigentum erscheint daher sinnvoll.

Das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen wird ebenso durch die LPI Jena vollumfänglich befürwortet. Gerade bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt in privaten Wohnungen entstehen oft gefahrträchtige Situationen und Polizeibeamte sind Gewalttätigkeiten ausgesetzt.